



### **Bekanntgabe**

#### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die TransnetBW GmbH hat mit Schreiben vom 10.07.2025 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Zulassung der ersten Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2025 gemäß § 43d EnWG in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, Teilabschnitt B 2, Umspannwerk Weier bis Gemeindegrenze Neuried/ Meißenheim“ im Ortenaukreis gestellt.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2025 wurde der Teilabschnitt B2 des Vorhabens im Regierungsbezirk Freiburg zugelassen. Zwischenzeitlich haben sich Planänderungen auf Gemarkung der Kommunen Offenburg und Schutterwald als notwendig erwiesen.

Gegenstand der ersten Planänderung ist die geringfügige Verschiebung des Maststandortes 226B in Richtung Süden, die Anpassung der Arbeitsfläche zur Errichtung des Mastes 226B, der Tausch der Mastarten der Maste 226A und 226B, woraus eine standortgleiche Anpassung von Mast 226A sowie eine geringfügige Änderung der Arbeitsfläche von Mast 226A folgt und schließlich die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Grünen Besenmooses.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das bereits planfestgestellte Vorhaben war nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen. Gemäß Ziffer 19.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für die vorliegende Änderung eines Vorhabens mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr grundsätzlich eine unbedingte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Erreicht oder überschreitet das geänderte Vorhaben die Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte

Umweltverträglichkeitsprüfung allerdings nicht erstmals, sondern erneut, ist gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren der Änderung nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Grundlage der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und behördlichen Stellungnahmen. Ausgehend von der fachlichen Bewertung sind durch die Planänderung nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu befürchten.

Wesentlicher Grund für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere, dass durch die beantragte Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich gegenüber der Ursprungsplanung im Wesentlichen um eine Verbesserung im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Planänderung liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Untere Schutter und Unditz“ sowie innerhalb des Vogelschutzgebietes „Gottswald“. Die Planänderung liegt somit jeweils innerhalb eines Gebiets nach Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG. Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder Denkmäler (Nr. 2.3.2 -2.3.11 der Anlage 3 UVPG) sind nicht betroffen. Es sind auch keine Vorhaben bekannt, für die ein Zusammenwirken mit den Auswirkungen der Planänderung zu erwarten ist.

Im Rahmen der von dem Vorhabenträger durchgeführten Untersuchungen konnten im ursprünglichen bau- und anlagebedingten Eingriffsbereich des geplanten Maststandorts 226B 16 Trägerbäume des Grünen Besenmooses kartiert werden. Um die Eingriffe im Verbreitungsschwerpunkt des Grünen Besenmooses in der Umgebung des Masten 226B zu vermindern, wurde die ursprüngliche Planung angepasst. Die 1. Planänderung sieht eine Verschiebung des ursprüngliche Maststandorts 226B samt baubedingten Eingriffsbereichen vor. Durch die im Rahmen der 1. Planänderung angepassten Flächeninanspruchnahme im Bereich des Masten 226B werden vier Trägerbäume mit Vorkommen des Grünen Besenmoos in Anspruch genommen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung sieht die Planung verschiedene Maßnahmen vor. Unter anderem soll eine Transplantation der

Vorkommen des Grünen Besenmooses von den betroffenen Trägerbäumen vorgenommen (Maßnahme V-P7) werden. Weiterhin wird am nördlichen und westlichen Rand innerhalb der bauzeitlichen Arbeitsflächen des Neubaumastes 226B ein Waldmantel angelegt (Maßnahme V-P8). Um baubedingte erhebliche Beeinträchtigung der, an die Bauflächen angrenzenden, Bestände zu vermeiden, sollen vor Baubeginn stabile Schutzzäune aufgestellt oder sensible Bereiche mit Flatterband markiert werden (Maßnahme V-P3).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten sowie der übrigen mit der Planung vorgesehenen Maßnahmen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

Da ausweislich der Kartierungen des Vorhabenträgers keine von Spechten besetzten Höhlen im Bereich der von der Planänderung betroffenen Arbeitsflächen der Masten 226A und 226B festgestellt werden konnten, können Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes durch die Änderung ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Verschiebung und Anpassung der Arbeitsflächen des Masts 226B sowie die Anpassung der Arbeitsflächen des Masts 226A können sich potenziell Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden ergeben. Auf die übrigen Schutzgüter hat die Planänderung aufgrund fehlender Betroffenheiten keine Auswirkungen.

Im Ergebnis werden potenzielle Auswirkungen durch die mit der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert, sodass von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planänderung auszugehen ist. Insbesondere ergibt sich keine Veränderung der dauerhaften anlagebedingten Flächeninanspruchnahme durch die Masten selbst oder des anlagebedingten Verlusts von Boden durch die Mastfundamente, da diese in Ausgestaltung und Größe gleichbleiben.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0761/ 208-1099 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 25.08.2025

Regierungspräsidium Freiburg